

Anlage 6

zur Finanzierungsrichtlinie

**Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß  
Abschnitt XI der Finanzierungsrichtlinie**

- Elektroakustikgeräte
- Fernsehgeräte
- Beleuchtungskörper
- Foto-, Kinor und Optikartikel
- Uhren
- Möbel und Polsterwaren
- Sport- und Campingartikel
- Kühl- und Gefrierschränke und -truhen
- Waschmaschinen
- Elektrische Haushaltsgeräte
- Glas- und Porzellanwaren
- Bestecke
- Seilerwaren
- Raumtextilien
- Teppiche, Auslegware
- Kunstgewerbeartikel
- Bett- und Tischwäsche
- Taschenrechner
- Klein- und Reiseschreibmaschinen
- Tapeten
- Musikinstrumente
- Zweiradfahrzeuge und PKW einschließlich Ersatzteile

**Einunddreißigste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Zollgesetz  
— Änderung des Verfahrens  
für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen  
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —  
vom 15. Februar 1982**

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) In die Deutsche Demokratische Republik einreisende Personen dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, im Gesamtwert bis zu 1 000,— Mark der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungs- und gebührenfrei einführen.

(2) Bei Kurzreisen bis zu 5 Tagen dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, im Gesamtwert bis zu 200,— Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Tag genehmigungs- und gebührenfrei eingeführt werden.

**§ 2**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1982

Der Minister für Außenhandel

I. V.: Dr. B e i l  
Staatssekretär und

Erster Stellvertreter des Ministers

<sup>1</sup> 30. DB vom 20. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 197)